

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 52 (1983-1985)
Heft: 3

Artikel: Bordelle, Strassendirnen und bürgerliche Sittlichkeit in der Belle
Epoque : eine sozialgeschichtliche Studie der Prostitution am Beispiel
der Stadt Zürich

Autor: Ulrich, Anita
Anhang: Tabellen und Graphiken
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378962>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Tabellen und Graphiken

Anhang 1

Verzeichnis der dem Sanitätsrat 1890 bekannten Bordelle

Untere Schmalzgrube 6	Zürich (heute Weingasse)
Untere Schmalzgrube 11	Zürich
Untere Schmalzgrube 13	Zürich
Spitalgasse 12	Zürich
Hirschengasse 9	Zürich
Köngengasse 4	Zürich
Köngengasse 3	Zürich
Gräbligasse 14	Zürich
Seilergraben 9	Zürich
Seilergraben 11	Zürich
Widdergasse 8	Zürich
Eidmattstrasse 11	Hottingen
Kreuzbühlstrasse 4	Riesbach
Bädli	Oberstrass
Dammstrasse 111	Aussersihl (heute Zollstrassen)
Brauerstrasse 24	Aussersihl
Museumstrasse 148	Winterthur
Eulachstrasse 689	Winterthur

Stadtarchiv Zürich
Abt. V, Eb No. 39, II, Akte 95
Akten betr. Prostitutionsfrage

Anhang 2

Aufstellung der Herkunft der Bordellmädchen (in Prozenten)

Herkunft	Zürich Stadt	Zürich Kanton	übrige Schweiz	angrenzendes Ausland ¹	nicht deutsch- sprachige Gebiete	entfernte deutsche Gebiete ²
Prüfstein 1878–81	—	4%	12%	62%	10% ³	12%
Prüfstein 1888–92	2%	2%	38%	36%	22% ⁴	—
Bordell K 1870–73	—	5%	25%	56%	14% ⁵	—
Bordell P 1870–73	—	4%	32%	56%	4%	4%
Bordell G 1870–73	—	1,5%	21%	62%	14% ⁶	1,5%
Gutachten 1890	—	5%	32%	49%	6%	8%

¹ Baden, Bayern, Württemberg, Elsass

² Preussen, Hessen, Nassau, Sachsen, Tirol, Österreich

³ hier vorwiegend Frankreich

⁴ vorwiegend Ungarn

⁵ vorwiegend Frankreich

⁶ vorwiegend Frankreich

In den Anmerkungen 3–6 spiegeln die angegebenen Daten die Unterschiede der Rekrutierung. Es ist anzunehmen, dass die Mädchen aus diesen Gebieten durch Vermittlungsagenturen in die Zürcher Bordelle gelangten.

Anhang 3

Aufstellung der Altersverteilung in den verschiedenen Bordellen (in Prozenten)

Alter	15–17	18–20	21–23	24–26	27–30	älter
Prüfstein 1878–81 ¹	19%	46%	23%	2%	4%	6%
Prüfstein 1888–92 ²	2%	59%	20%	12%	2%	4%
Bordell K 1870–73 ³	9%	28%	29%	18%	11%	5%
Bordell P 1870–73 ⁴	4%	26%	30%	22%	10%	8%
Bordell G 1870–73 ⁵	9%	40%	26%	5%	8%	12%
Gutachten 1890 ⁶	2%	31%	28%	25%	11%	4%

¹ Quelle: Kontrollbuch des Bordells zum Prüfstein (50 Personen erfasst)

¹ Quelle: ebd. (50 Personen erfasst)

² Quelle: Hausbogen (Koller-Zulauf) der Einwohnerkontrolle Zürich (64 Personen erfasst)

³ Quelle: Hausbogen (Peter-Hinker) der Einwohnerkontrolle Zürich (50 Personen erfasst)

⁴ Quelle: Hausbogen (Peter-Hinker) der Einwohnerkontrolle Zürich (50 Personen erfasst)

⁵ Quelle: Hausbogen (Glückheer) der Einwohnerkontrolle Zürich (76 Personen erfasst)

⁶ Quelle: Gutachten des Sanitätsrates S. 80 (seine Angaben entsprechen dem Durchschnitt der von ihm besuchten 18 Bordelle)

Polizeireglement von Hottingen (September 1875)

- Art. I Es ist den Bordellmädchen strenge verboten, zu welcher Zeit es auch immer sei, sich an den Fenstern zu zeigen und durch Gebärden und Worte die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden auf sich zu ziehen.
- Art. II Sich unter die Häuser zu stellen, Strassenübergänge zu benutzen oder sich an abgelegenen dunkeln Orten, öffentlichen Anlagen bei Nachtzeiten aufzuhalten.
- Art. III Sich durch auffällige Costume in den Strassen bemerkbar zu machen und Vorübergehende anzureden.
- Art. IV In grosser Gesellschaft mit andern Dirnen oder Männern zu spazieren.
- Art. V Bei der Nacht sich auf den Strassen herumzutreiben, nachdem dieselben beleuchtet sind.
- Art. VI Sich während der monatlichen Reinigung der Prostitution zu ergeben.
- Art. VII Verweigerung der Aushingabe der Gesundheitsbücher, sowie überhaupt unanständiges Betragen oder Prellerei ziehen strenge polizeiliche Strafen nach sich.
- Art. VIII Jedem prostituierten Mädchen wird vorliegendes Reglement bei ihrer Schriftenabgabe ausgehändigt und hat jede die strengste Verpflichtung über Alter, Beruf, Herkunft usw. wahrhafte Angaben zu machen.

Stadtarchiv Zürich
Abt. V, Ec No. 34, 1, No. 13
Akten betr. Prostitutionsfrage

Entwurf zu einem Prostitutionsreglement (Zürich 1882)

Bestimmungen, die den Prostituierten gedruckt in die Hand zu geben sind.

1. Jede im Sinne obiger Bestimmungen (das Dokument beinhaltet eine Darstellung weitgehender Massnahmen gegen die Prostitution, d. V.) unter Polizeiaufsicht gestellte Frauensperson hat sich gewissenhaft allen Anordnungen der Polizei zu unterwerfen.
2. Es ist derselben verboten, durch ein irgendwie auffälliges Benehmen, sei es von ihrem Fenster aus oder in der offenen Hausthüre oder auch auf der Strasse, Vorübergehende anzulocken.
3. Sie dürfen sich weder bei Tag noch bei Nacht in irgendwie auffälliger Kleidung auf öffentlichen Strassen zeigen.
4. Theater, Concerte und öffentliche Restaurationen dürfen sie nicht besuchen.
5. Ebenso können sie von öffentlichen Tanzlokalen, sei es von der Polizei, sei es vom betreffenden Wirte, weggewiesen werden, wenn sie irgendwie durch ihr Benehmen Anstoss erregen.
6. Jede dieser Personen soll mit einer Mutterspritze versehen sein und vom Arzte die zu ihrer Verwendung nöthige Anleitung erhalten, wie sie überhaupt über die Vorsichtsmassnahmen gegen Ansteckung zu belehren ist. Vor allem hat sie sich der grössten Reinlichkeit zu befleissigen und jeden sie besuchenden Herrn vorgängig auf Geschlechtskrankheit zu untersuchen.

Stadtarchiv Zürich
Abt. V, Ec No. 34, 1, No. 27
Akten betr. Prostitutionsfrage

Die Ausbeutung der Bordellmädchen

Einiges Zahlenmaterial ist über das Bordell Mandrino vorhanden: nämlich Preis für Kost und Logis monatlich Fr. 190.–, Preis pro Kunde Fr. 5.–. Ferner machten die Mädchen Angaben über die Anzahl Kunden, die sie täglich besuchten.

Den Mädchen wurde pro Kunde die Hälfte des Preises, also Fr. 2.50 gutgeschrieben. Allein um Kost und Logis zu bezahlen, musste eine Bordelldirne im Monat 76 Kunden «betreuen», ungefähr 3 jeden Tag. Die vergleichsweise ältere Prostituierte, Anna Jehle, die täglich 1–3 Besucher hatte, verdiente somit ihren Lebensunterhalt nur knapp.

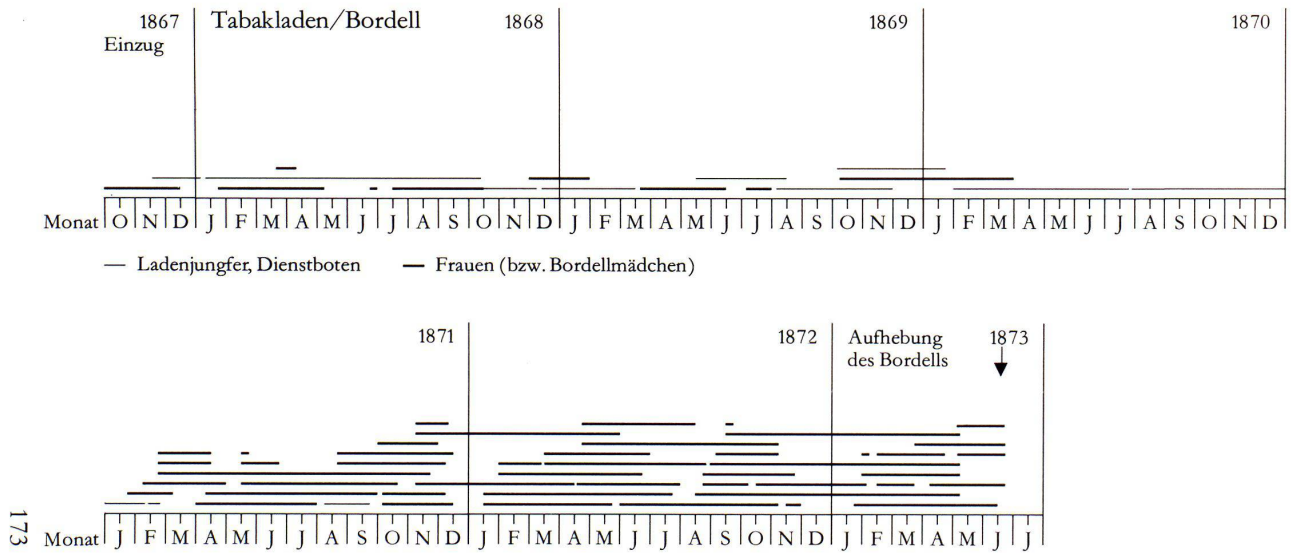
Die meisten Mädchen «mussten täglich mit 5 Herren aufs Zimmer», bei ungefähr 25 Arbeitstagen im Monat ergäbe dies 125 Kunden, die ohne Extras wie Wein etc. Fr. 625.– einbrachten. Davon ging die Hälfte direkt an die Bordellhalterin (Fr. 312.50), weitere Fr. 190.– kassierte diese für Kost und Logis, so dass dem Bordellmädchen rund Fr. 125.– monatlich blieben. Nimmt man 20 Arbeitstage an, so blieben dem Bordellmädchen Fr. 60.– monatlich, während die Wirtin Fr. 440.– einnahm.

Trotz der hohen «Arbeitslöhne» sollen nach Aussagen des Sanitätsrates «alle ausnahmslos nicht nur nichts besitzen, sondern noch Schulden haben» (Gutachten S. 71). Man muss davon ausgehen, dass diese überschüssigen Beträge für Kleidung, Schmuck etc. aufgebraucht wurden. Ferner bedeuteten Geschlechtskrankheiten Verdienstaufschlag, die Transferkosten von Bordell zu Bordell wurden ebenfalls den Mädchen verrechnet.

Polizeiakten Stadtarchiv Zürich
Abt. V, Ec, No. 23, 2
Akten betr. Prostitutionsfrage

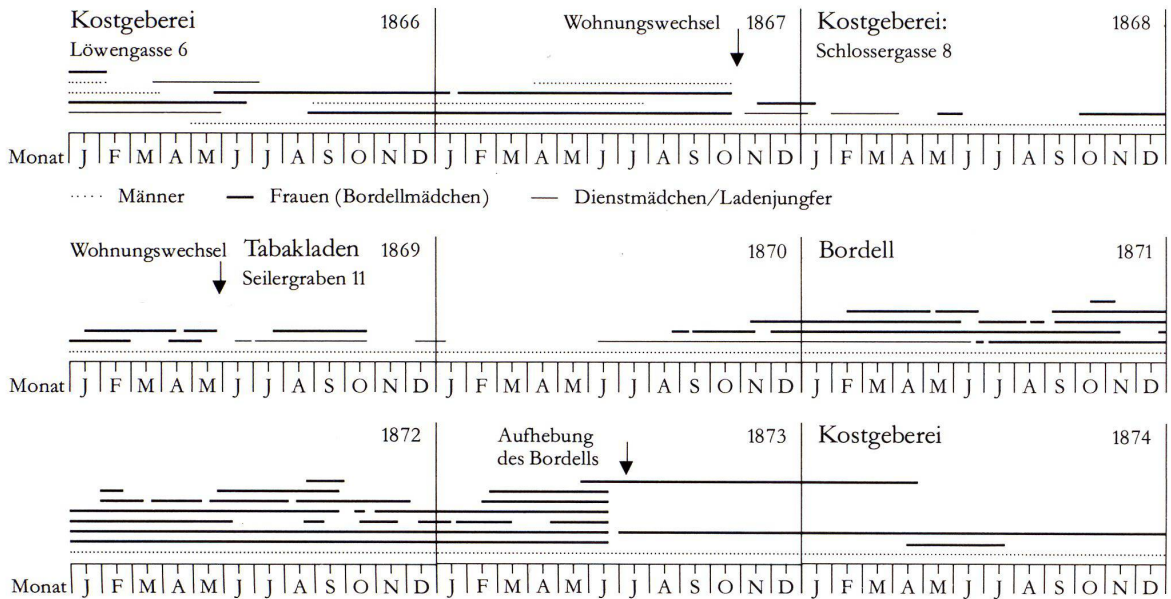
Bordell: Predigerkirchhof 54

Die Schaubilder zeigen die Fluktuation der Zahl der angestellten Bordellmädchen, die Querstriche bezeichnen die Dauer des Aufenthalts einer Person im betreffenden Haushalt. Der Bordellhalter am Predigerkirchhof 54 versuchte sich zunächst mit einem Tabakgeschäft in die Branche einzuführen (1867), eine als Ladenjungfer angestellte Prostituierte besorgte den Verkehr mit den Kunden, die andern ein bis zwei Mädchen blieben hinter dem Vorhang des Ladenlokals. Im Februar 1871 wurde der Tabakladen in ein richtiges Bordell mit bis zu neun Dirnen umfunktioniert. Im Juni 1873 wurde es aufgehoben.



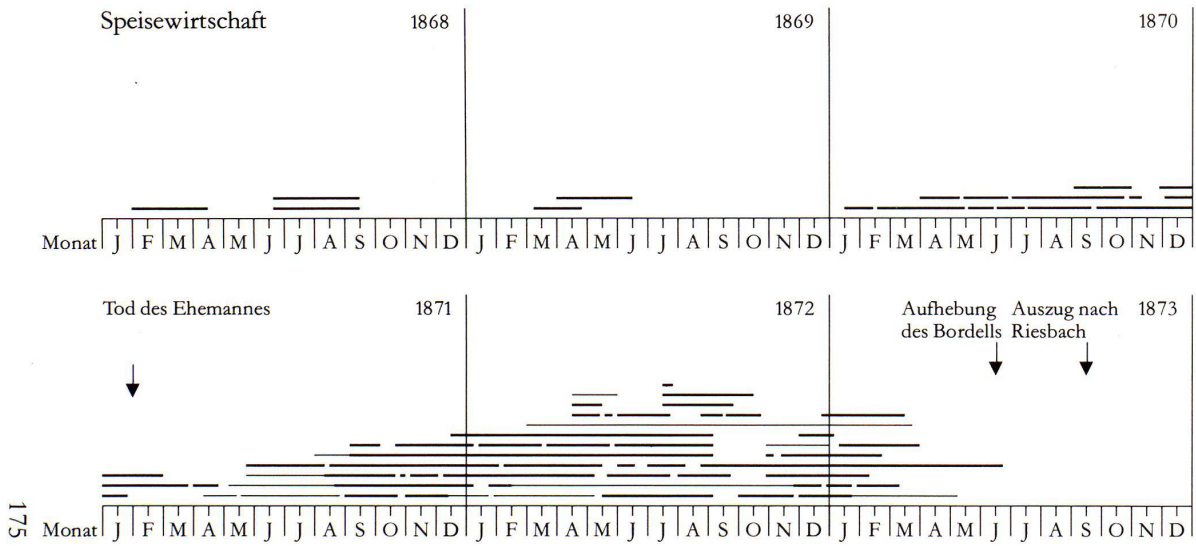
Bordell: Seilergraben 11

Die Bordellhalterin am Seilergraben 11 hatte zunächst Kostgebereien an verschiedenen Adressen (Löwengasse 6, Schlossergasse 8) geführt und war dann ins Bordellgeschäft umgestiegen. Ab etwa Mitte 1869 führte sie am Seilergraben 11 ein als Tabakladen getarntes Bordell, das auf Neujahr 1870 zu einem richtigen Bordell umgestaltet wurde. Sie beschäftigte ungefähr 4 bis 6 Dirnen. Nach der Aufhebung der Bordelle im Juni 1873 wurde sie wieder Kostgeberin.



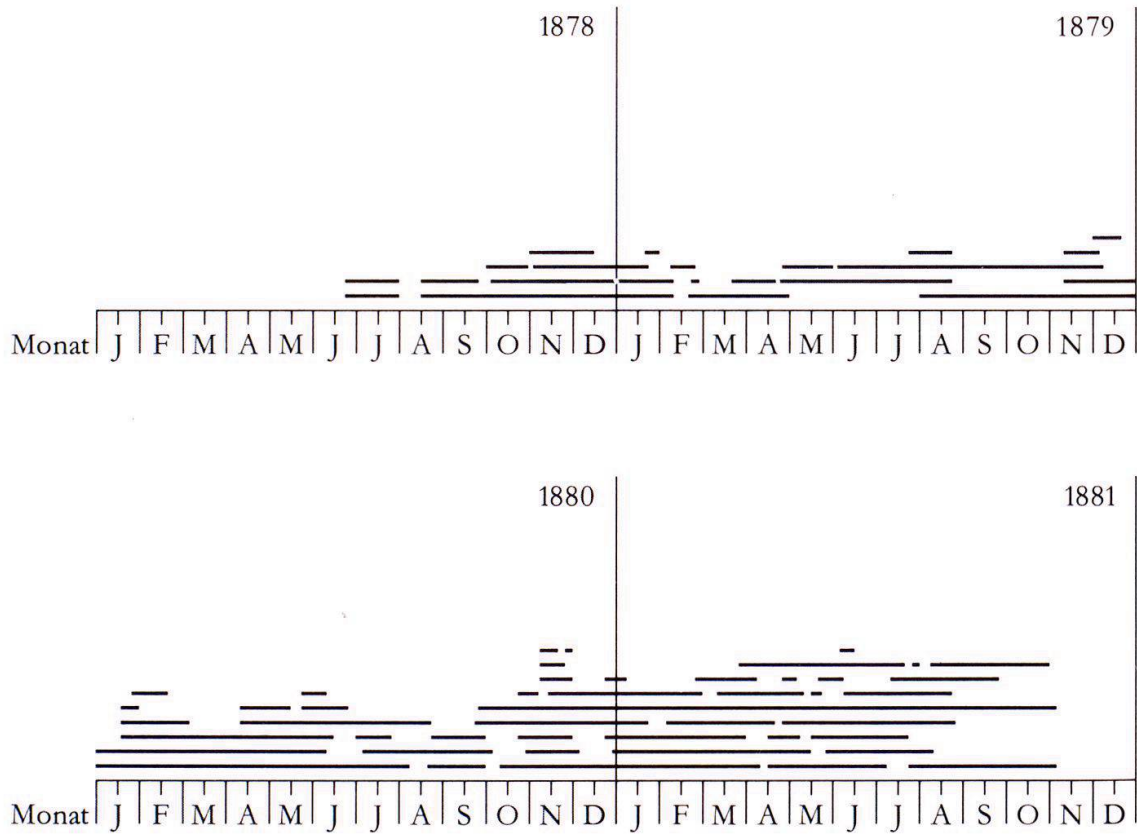
Bordell: Widdergasse 8

Die Widdergasse 8 wurde bis Mitte Januar 1870 von einem Wirtehepaar als Speisewirtschaft geführt. Nach dem Tod des Ehemannes (1871) versuchte es die Witwe mit dem Bordellgeschäft. Sie beschäftigte durchschnittlich 5 bis 6 Dirnen. Im Juli 1872 stellte sie wegen des Eidgenössischen Schützenfestes zusätzlich 3 Prostituierte ein. Nach Aufhebung des Bordells im Juni 1873 zog sie nach Riesbach.

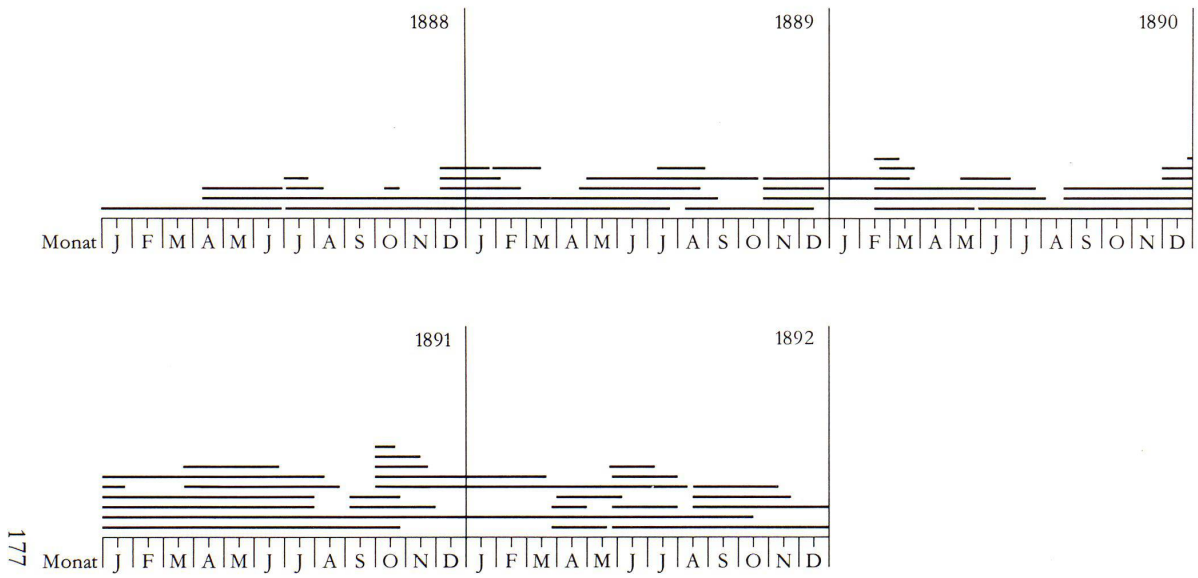


Bordell zum «Prüfstein» 1878–1881

Die beiden Schaubilder des Bordells zum «Prüfstein» (Bild 4 und 5) zeigen deutlich, dass sich die Bordellmädchen nur sehr kurze Zeit hier aufhielten. Weiter fällt auf, dass im «Prüfstein» häufig kleine Grüppchen von 3 bis 5 Bordellmädchen gleichzeitig eintrafen (zum Beispiel Mitte Oktober 1880; Mitte September 1891) beziehungsweise weggingen (November 1880).



Bordell zum «Prüfstein» 1888–1892



Anhang 12

Das Ausmass der Prostitution

Statistik der von der Polizei aufgegriffenen Strassendirnen

	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	152	193	89	187	222	160	131	195	188	248 ¹

¹ Diese Statistik bezieht sich auf die Altstadt.

Quelle: Zürcher Emil. Zwei Volksinitiativen im Kanton Zürich für und wider die Abolition, S. 309.

Statistik betreffend öffentliche Sittlichkeitsverhältnisse in Zürich

Von den durch die Polizei der Stadt Zürich auf der Tat ergriffenen Strassendirnen wohnten:

	1894	1895	1896	1897	1900	1901	1902	1903	1904	1905
in Privathäusern	369	354	391	409	246	260	357	437	252	139
in Gasthöfen					30	35	74	51	39	41
ohne Wohnung	203	233	200	189	85	82	102	96	70	56
Total	572	587	591	598	361	377	533	634	361	290

	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914
in Privathäusern	177	162	210	394	374	386	340	369	398
in Gasthöfen	23	33	41	53	72	15	5	5	6
ohne Wohnung	100	84	148	204	155	205	177	167	115
Total	300	279	399	651	601	606	522	541	510

In den Jahren 1898 und 1899 wurde nur die Gesamtzahl der aufgegriffenen Dirnen, nicht aber der Wohnort derselben aufgezeichnet. Eingbracht wurden: 1898 463, 1899 438 Dirnen.

Quelle: 8. Bericht des kantonalen zürcherischen Vereins zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit und der schweizerischen Kommission zur Bekämpfung der Unsittlichkeit 1910–1915.

Anhang 13

Aufstellung der Altersverteilung der verhafteten Strassenprostituierten

(in Prozenten)

(zusammengestellt aufgrund des Verzeichnisses der verhafteten Personen)

Alter	15–17	18–20	21–23	24–26	27–30	älter
Untersuchungs- gruppe 1						
1881	6%	8%	20%	30%	16%	20%
Untersuchungs- gruppe 2						
1881	0%	14%	34%	12%	18%	22%
Untersuchungs- gruppe 3						
1892	0%	22%	14%	8%	28%	28%

Aufstellung der Herkunftsorte der verhafteten Strassenprostituierten

(zusammengestellt aufgrund des Verzeichnisses der verhafteten Personen)

Herkunft	Stadt Zürich	Kanton Zürich	übrige Schweiz	angrenzendes Ausland ¹	entfernte deutsche Gebiete
Untersuchungs- gruppe 1					
1881	0%	20%	40%	32%	8%
Untersuchungs- gruppe 2					
1881	0%	0%	56%	40%	4%
Untersuchungs- gruppe 3					
1892	0%	16%	30%	46%	8%

¹ Baden, Württemberg, Bayern, Elsass

Anhang 14

Aufstellung der Berufe

(aufgrund des Verzeichnisses der verhafteten Personen)

Beruf	Untersuchungsgruppe 1 (1881) 27 Berufsangaben	Untersuchungsgruppe 2 (1881) 30 Berufsangaben	Untersuchungsgruppe 3 (1892) 36 Berufsangaben	Total
Näherin	1	4	2	7
Strickerin	–	–	3	3
Stickerin	–	–	1	1
Weberin	–	–	1	1
Giletmacherin	–	–	1	1
Seidenwinderin	1	–	–	1
Schneiderin	3	3	–	6
Modistin	–	1	–	1
Fabriklerin	1	–	–	1
Ladengehülfin	1	–	–	1
Blumenhändlerin	1	–	–	1
Obsthändlerin	1	–	–	1
HausiererIn	–	–	1	1
Magd	5	5	13	23
Kellnerin	8	11	5	24
Glätterin	3	2	1	6
Spetterin	1	–	2	3
Wäscherin	–	1	–	1
Köchin	–	2	4	6
Haushälterin	–	1	–	1
Dirne	1	–	2	3

Anhang 15

Aufstellung der Berufe 1904–1910

<i>Berufsarten</i>	<i>absolut</i>	<i>prozentual</i>
Glätterin	24	1,6
Schneiderin	112	7,3
Putzmacherin	24	1,6
Kürschnerin	2	0,1
Coiffeuse	15	1,0
Retoucheuse	2	0,1
Fabrikarbeiterin	97	6,3
Ladentochter	63	4,1
Büroangestellte	9	0,6
Zigarrenverkäuferin	83	5,4
Hausiererin	18	1,2
Kellnerin	465	30,2
Artistin	39	2,5
Sprachlehrerin	1	0,1
Studentin	2	0,1
Krankenpflegerin	2	0,1
Modellsteherin	4	0,2
Dienstmädchen	214	13,9
Köchin	41	2,7
Spetterin	62	4,0
Hausfrau	35	2,3
ohne Beruf	104	6,7
Dirne	121	7,9
Total	1539	100,0

Quelle: Zur Kenntnis der Prostitution in Zürich. Statistik der Stadt Zürich Nr. 11, S. 44/45

Berufsarten der Bevölkerung in der Schweiz 1880

	männlich	weiblich	%	Hausgesinde	
				männlich	weiblich
I Urproduktion	410 023	147 716	26,5	17	28 285
A Bergbau	4 271	32	0,7	2	82
B Landwirtschaft	398 873	147 589	27,0	4	28 027
C Forstwirtschaft	5 771	80	1,4	11	158
D/E Jagd/Fischerei	1 108	15	1,3	–	18
II Industrie	334 042	216 782	39,3	492	16 384
A Lebens- und Genussmittel	34 409	5 276	13,3	38	4 099
B Kleidung und Putz	45 693	85 326	65,1	13	1 825
C Bau und Wohnungen	115 055	2 017	1,7	63	3 911
D Typographisches Gewerbe	7 026	908	11,4	3	530
E Textilindustrie	52 838	103 452	66,2	205	2 075
F Chemisches Gewerbe	14 100	4 302	23,4	40	927
G Maschinen-, Werkzeugbau	64 921	15 501	19,3	130	3 017
III Handel	59 351	35 644	37,5	348	17 345
A Eig. Handel	38 580	16 804	30,3	141	8 243
B Banken/Versicherungen	5 767	148	2,5	77	1 722
C Wirtschaftswesen	15 004	18 692	55,5	130	7 380
IV Verkehr und Transport	46 698	1 810	3,7	64	1 974
A Strassenbau	8 325	36	0,4	38	592
B Eisenbahn (Bau und Betrieb)	24 483	367	1,5	12	571
C Post/Telegramm/Telefon	5 442	1 165	17,6	10	398
D Spedition	6 916	211	3,0	4	373
E Schifffahrt	1 562	31	1,9	–	40
V Öffentliche Verwaltung (Wissenschaften)	34 386	11 872	25,7	712	10 036
A Öffentliche Verwaltung	14 239	448	3,0	173	2 934
B Medizin	3 666	2 619	41,7	197	1 966
C Cultus und Unterricht	12 692	7 975	38,6	305	4 602
D Übrige Wissenschaften	342	12	3,5	20	155
E Künste	3 447	818	19,2	17	379
VI Persönliche Dienstleistungen	8 310	10 132	54,9	5	228
A Leiter und Bedienstete öffentliches Amt	1 118	1 771	61,3	5	131
B Krankenwärter/Pflegerinnen	345	2 238	86,6	–	16
C Dienstmänner usw.	2 518	90	3,4	–	37
D Tagelöhner/Spetterinnen	3 753	4 301	53,4	–	44
E Dienstboten a. Dienst	576	1 732	75,0	–	–
Total	892 810	423 956	32,2	1 638	74 252

Eidg. Volkszählung von 1880, lief. 59

Anhang 17

Berechnung der Lebenskosten für eine alleinstehende Frau

Ich übernehme hier die von Johanna Gisler in ihrer Seminararbeit «Frauenarbeit im Bekleidungs-gewerbe in der Stadt Zürich 1880–1914» angestellten Berechnungen.

- a) Nahrungsmittelkosten: Johanna Gisler entwarf einen Speisezettel, der den Kalorien, Eiweiss- und Fettbedarf minimal berücksichtigt (2100 cal/Tag) und auch von den gewählten Lebensmitteln her nur eine sehr kargliche Bedarfsdeckung darstellt:

Nahrungsmittelkonsum pro Tag	Zu Preisen von:		
	1905	1908	1910
	Fr.	Fr.	Fr.
1/2 l Milch	–.10	–.115	–.135
10 g Butter	–.032	–.036	–.042
400 g Brot	–.152	–.144	–.168
300 g Kartoffeln	–.027	–.027	–.039
100 g Emmentaler	–.16	–.16	–.24
Nahrungsmittelkosten/Tag	–.471	–.482	–.624
Nahrungsmittelkosten/Woche	3.30	3.40	4.35
b) Mietkosten Einzelzimmer/Woche	5.—	6.25	7.50
c) Miete und Lebensmittel/Woche	8.30	9.65	11.85
d) Lebenskosten pro Woche (bei gleicher Verbrauchstruktur wie Familie)	13.20	15.30	18.80

Löhne

- a) Massschneiderin 1903: Wochenlohn in Saison Fr. 15.–, Jahresdurchschnitt ($\frac{1}{3}$ Abzug) Fr. 10.–.
- b) Massschneiderin 1913: Wochenlohn in Saison Fr. 21.–, Jahresdurchschnitt Fr. 14.–.
- c) Zuschneiderin 1913: Wochenlohn Fr. 30.– (kein Abzug, weil gute Zuschneiderinnen kaum entlassen und manchmal pro Jahr bezahlt wurden).
- d) Anfängerin 1905: Wochenlohn in Saison Fr. 6.–, Jahresdurchschnitt Fr. 4.–.

Entwurf zu einem Prostitutionsreglement 1882 Einzelprostitution

1. Frauenspersonen, welche der gewerblichen Unzucht überführt werden oder auch nur trotz vorgängiger Verwarnung sich derselben in hohem Grade verdächtig machen, sind einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen und je nach dem Befund unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.
2. Dieselben werden bei der Polizei ihres Wohnortes in ein Register eingetragen und haben von jeder Veränderung ihrer Wohnung derselben sofort Mitteilung zu machen. Diese hat darüber zu wachen, dass sich die Wohnung nicht in einem Hause befindet, in welchem eine Wirtschaft, Konditorei, Zigarrengeschäft oder Badanstalt betrieben wird.
Allmonatlich werden diese Polizeiregister von der Gemeindepolizei dem Statthalteramte zur Kenntnissnahme (!) und Ergänzung eines Generalregisters für Zürich und seine Ausgemeinden vorgelegt.
3. Jede inskribierte Frauensperson hat bei ihrer Einschreibung ein Eintrittsgeld von Fr. . . . , sowie allwöchentlich einen Beitrag von Cts. . . . an die Krankenkasse zu entrichten, aus welcher die Kosten für allfällige ärztliche Versorgung im Kantonsspitale bestritten werden.
4. Dieselbe hat sich wöchentlich einmal an dem ihr von der Polizei angewiesenen Ort genau zur festgesetzten Zeit zur ärztlichen Untersuchung zu stellen. Das Resultat der Untersuchung wird auf eine Karte eingetragen, welche sie beständig auf sich zu tragen und auf Verlangen jedem Polizeibeamten vorzuweisen hat. Die ärztliche Untersuchung ist unentgeltlich und wird aus der Polizeikasse der Wohngemeinde bestritten.
5. Frauenspersonen, welche eine von der Polizei festzusetzende Taxe zu zahlen im Stande sind, sind berechtigt, sich von dem hiezu bestellten Arzte entweder in dessen Wohnung oder in der eigenen Wohnung untersuchen zu lassen, sind indessen bezüglich Termin, Inskribitionskarten etc. denselben Bestimmungen unterworfen wie die übrigen.
6. Bei der Untersuchung krank Befundene werden sofort im Spital untergebracht und ist ein Verbleiben in ihrer Wohnung auch dann nicht gestattet, wenn sie sich auf eigene Rechnung einer ärztlichen Behandlung daselbst zu unterziehen wünschen.
7. Die polizeiliche Aufsicht und Überwachung inskribierter Frauenspersonen dauert solange als eine solche sich nicht darüber auszuweisen vermag, dass sie der gewerblichen Unzucht vollkommen entsagt hat und auf ehrlichem Wege ihren Lebensunterhalt verdient.
8. Inskribierte Frauenspersonen, welche sich den vorstehenden Bestimmungen nicht fügen oder dieselben umgehen, werden je nach der Schwere des Falles mit Bussen belegt und wegen Ungehorsam gegen amtliche Verfügung (§ 80 d.St.G) den Gerichten überwiesen und bis zur Anhandnahme der Strafklage in Verhaft behalten. Ausländerinnen sind in jenen Fällen wegen Vagantität sofort über die Grenzen zu schaffen und der Polizeibehörde ihres Heimatlandes zu überliefern.

Stadtarchiv Zürich
Abt. V, Ec No. 34, 1
Akten betr. die Prostitutionsfrage